

etwa weiter gehende Verwendung wie auf die allerdings ungenügende gegenwärtige Befoldung für einen jeden derselben 200 Thaler, somit 2000 Thaler, und ist damit einverstanden, daß diese Erhöhung schon mit dem 1. Januar d. J. eintrete.

Bevor sie sich indeß über die anderen Anträge der Deputation und die in dem Bericht aufgestellten Grundsätze einer neuen Organisation der Polizeiverwaltung erklärt, wünscht sie, daß dieselbe vorab über die zweckmäßige Einführung eines Polizeischöffengerichts bestimmte Vorschläge machen möge und ersucht sie daher dieselbe, die Grundzüge eines solchen Gerichtsverfahrens entweder allein oder in Gemeinschaft mit der Deputation für Ausarbeitung eines Polizei- und Criminalgesetzbuchs zu entwerfen und ihr zur Berathung und Beschlußnahme baldmöglichst mitzutheilen.

Indem die Bürgerschaft die Deputation um diese Berichterstattung ersucht, hat sie sich, gestützt auf die heilsamen Erfahrungen an anderen Orten, namentlich im Königreich Hannover, von der Ansicht leiten lassen, daß die Hinzuziehung von Gerichtschöffen in Polizeistrafsachen sowohl im Interesse der Förderung einer guten Rechtspflege und eines größeren Vertrauens zu derselben von Seiten unserer Bürger als auch im Interesse einer willigen Befolgung polizeilicher Vorschriften sich dringend empfiehlt.

4. Tarif des Sicherheitshafens.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Vorschlägen der Convoyedeputation einverstanden.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 25. Januar 1861.

1. Verbesserung des Landschulwesens.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 30. Juni und 12. Juli 1854 wurde einer dazu angeordneten Deputation der Auftrag ertheilt:

das was an Geldmitteln nothwendig sei, um unser Landschulwesen, sowie das Schulwesen der Städte Bremerhaven und Vegesack in gehörigem Stande zu erhalten und gerechten Anforderungen gemäß zu verbessern, nach den vom Senate bereits angedeuteten und noch näher in allen Einzelheiten darzulegenden Verhältnissen in weitere Erwägung zu ziehen und sodann über das vorhandene Bedürfniß und das Maaß des vom Staate zu leistenden Zuschusses ihre Ansichten vorzutragen.

Die Deputation reichte darauf unter dem 1. Juli 1856 ihren Bericht ein, welchen sie nach ausführlicher Darlegung der Verhältnisse und der bewegenden Gründe mit dem Antrage schloß:

der Commission des Senats für die kirchlichen Angelegenheiten einen jährlichen Zuschuß von 4325 Thaler auf die Jahre 1857 bis 1861 einschließlich für die Landschulen und die Schulen der Stadt Vegesack und zwar unter der Verpflichtung zu bewilligen, daß dieser Zuschuß zu den oben ausgesprochenen bestimmten Zwecken verwandt und über dessen Verwendung in verfassungsmäßiger Weise Rechnung abgelegt werde.

Senat und Bürgerschaft erhoben sodann unterm 10./16. September 1856 diesen Antrag der berichtenden Deputation zum Beschluß, jedoch mit dem Zusätze:

daß die betreffenden Kirchen- und resp. Schulgemeinden vorab der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Herstellung der durch die beabsichtigten Verbesserungen erforderlich werdenden Locale würden zu genügen haben, woran noch die Empfehlung geknüpft wurde, zu erwägen, ob etwa das Schulgeld erhöht und die Normalzahl der Schüler jeder Classe vermindert werden könne.

Hinsichtlich des Bremerhavener Schulwesens ist erst später berichtet und unter'm 17./19. December 1856 dafür ebenfalls und unter gleichen Bedingungen ein Zuschuß des Staats von jährlich 1000 Thaler bewilligt worden.

Da nun der Zeitraum, für welchen ein Zuschuß des Staats bewilligt ist, mit Ende dieses Jahres abläuft und nicht nur dieser Zuschuß für die Zukunft ganz unentbehrlich erscheint, sondern auch, mindestens hinsichtlich der Landschulen, nothwendig einer Erhöhung bedarf, soll anders die Stellung der Landschullehrer wie die Einrichtung der Landschulen einigermaßen mit den Anforderungen der Zeit in Einklang gebracht werden, — so findet sich der Senat schon jetzt zu dem Wunsche veranlaßt, daß mit ihm die Bürgerschaft sich zu abermaliger Niedersehung einer Deputation, welche nach Maßgabe des obengedachten, im Jahre 1856 ertheilten Auftrages zu berathen und zu berichten habe, vereinigen und desends ihre Deputirten namhaft machen möge.

2. Seminargebäude.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Schuldeputation und dem Beschlusse der Bürgerschaft genehmigt der Senat den Ankauf des Erbes Krestingsstraße No. 1 für die Summe von 13,000 Thalern. Mit dem Ankaufe ist die Finanzdeputation beauftragt worden. Wegen der eventualiter dem Seminardirector zu gewährenden Miethentschädigung hat der Senat die Schuldeputation zum Berichte aufgefordert.

3. Tarif des Sicherheitshafens.

Mit den Anträgen der Convoideputation erklärt auch der Senat sich einverstanden, und wird er für die Publication des vereinbarten neuen Tarifs Sorge tragen.

4. Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1860.

Den ihm erstatteten Bericht über die Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1860 theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme mit.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1861.

B e r i c h t

über die Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1860.

Laut Rechnungsbuch sind dafür an der Generalcasse erhoben.	af	42,188	=	—	fl
Das vom Rathsdienere eingezahlte Eimergeld hat betragen.	«	322	=	—	«
Summa	af	42,510	=	—	fl

Im Budget sind veranschlagt:

Der Ertrag der Bürgergelder	af	40,000	=	—	
« des Eimergeldes.	«	500	=	—	« 40,500 = — «
Within beträgt die wirkliche Einnahme mehr als veranschlagt ...	af	2,010	=	—	fl

Die Ausgaben sind gewesen:

a. für einen Gehülfsen	af	100	=	—	
b. für Erhebung des Eimergeldes	«	10	=	—	
c. für Druckkosten, Papier &c.	«	21	=	—	af 131 = — fl

Im Budget sind die Ausgaben angenommen mit .. af 150 = —

haben daher weniger betragen. af 19 = — fl

Die Zahl der ausgegebenen Bürgerzetteln beträgt im Ganzen 554.

Davon haben erhalten:

A. Fremde Männer	
Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	26
Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	215
	241
B. Fremde Frauenzimmer	
Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	17
Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	250
	267
C. Fremde Eheleute	
Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	1
Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	26
	27
Also in Allem an Fremde	535
und an Hiesige, welche nachträglich die Handlungsfreiheit erworben	19
	Total 554.

Die Einnahme von diesen 554 an Hiesige und Fremde ausgegebenen Bürgerzetteln vertheilt sich:

a. auf 63 Nummern mit Handlungsfreiheit	21,623 = 32 $\mathcal{R}$
b. auf 491 Nummern ohne Handlungsfreiheit	20,564 = 40 $\mathcal{C}$
554 Nummern	42,188 = — $\mathcal{R}$

Dagegen im Jahre 1859:

a. auf 65 Nummern mit Handlungsfreiheit	22,703 = 24 $\mathcal{R}$
b. auf 404 Nummern ohne Handlungsfreiheit	17,282 = 64 $\mathcal{C}$
469 Nummern	39,986 = 16 $\mathcal{R}$

Den Bürgereid haben als Stadtbürger geleistet:

a. Hiesige mit Handlungsfreiheit	39
b. Fremde mit Handlungsfreiheit	28
c. Hiesige ohne Handlungsfreiheit	243
d. Fremde ohne Handlungsfreiheit	252
	Summa 562

Bremen, den 18. Januar 1861.

(gez.) H. F. Weinbagen.

Unteranlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 25. Januar 1861.

Uebersicht der Bürgerrechtsertheilung vom Jahre 1860.

1) Fremde Männer das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	26
2) Fremde Frauenzimmer das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	17
3) Fremde Eheleute das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit	1
4) Bürger die Handlungsfreiheit	8
5) Bürgerinnen die Handlungsfreiheit	10
6) Bürgerliche Eheleute die Handlungsfreiheit	1
7) Fremde Männer das Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	215
8) Fremde Frauenzimmer das Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	250
9) Fremde Eheleute das Bürgerrecht ohne Handlungsfreiheit	26
	Summa 554